

Ordnung (MAVO) — vom 15. Oktober 1981 (GBl. I 1981 Nr. 31 S. 368).

Ausgehend von den gesellschaftlichen Veränderungen seit Erlass des Wehrpflichtgesetzes von 1962 und den gewachsenen Anforderungen an die sozialistischen Streitkräfte in den achtziger Jahren, beschloß die Volkskammer am 25. März 1982 das Wehrdienstgesetz, mit dem die bisherigen wehrdienstrechtlichen Bestimmungen kontinuierlich weitergeführt und präzisiert wurden. Dieses Gesetz baut auf dem in Art. 23 Abs. 1 der Verfassung enthaltenen Grundsatz und der Bestimmung des § 3 des Verteidigungsgesetzes über den Dienst und die Leistungen der Bürger für die Landesverteidigung auf. Das Wehrpflichtgesetz von 1962 und die bisherigen wehrdienstrechtlichen Regelungen wurden damit außer Kraft gesetzt. Auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes wurden weitere präzisierende Rechtsvorschriften geschaffen.

Folgeb Bestimmungen zum Wehrdienstgesetz sind insbesondere :

die Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. März 1982 über

— die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst — Einberufungsordnung - (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 230);

— den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee — Dienstlaufbahnordnung — NVA — (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 237);

— den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der DDR — Dienstlaufbahnordnung — GT — (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 241);

— den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung — Dienstlaufbahnordnung — ZV - (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 241);

— die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee — Reservistenordnung — (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 246);

die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Verlauf des Dienstes in den Kasernierten Einheiten des Ministeriums des Innern — Dienstlaufbahnordnung — Kasernierte Einheiten des Ministeriums des Innern — vom 23. April 1982 (GBl. I 1982 Nr. 19 S. 389);

die Verordnungen vom 25. März 1982 über

— die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes — Besoldungsverordnung — (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 253);

— die Förderung der Bürger nach dem

aktiven Wehrdienst — Förderungsverordnung — (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 256).

Weiterhin in Kraft sind:

die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhalts-VO — vom 2. März 1978 (GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149);

die Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) — vom 5. Oktober 1978 (GBl. I 1978 N. 35 S. 382);

die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. September 1964 (GBl. I 1964 Nr. 11 S. 129).

Darüber hinaus wurden zu den vorstehenden Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und Verordnungen des Ministerates Durchführungsbestimmungen von den zuständigen Ministern erlassen.

#### 4.3.2.

#### Die DDR als Mitglied der sozialistischen Militärkoalition

Die DDR gehört der Warschauer Vertragsorganisation seit deren Gründung am 14. Mai 1955 an. Deren wesentliche Ziele sind die Koordinierung der außenpolitischen Aktionen für die Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf militärischem Gebiet, um gemeinsam ihre Souveränität und Unabhängigkeit zu schützen und jedweden aggressiven Versuchen des Imperialismus so wirkungsvoll wie möglich entgegenzutreten.<sup>42</sup>

Mit dem Abschluß des Warschauer Vertrages trugen die sozialistischen Staaten nicht nur einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit des revolutionären Weltprozesses Rechnung — der kollektiven Verteidigung und dem gemeinsamen Schutz des Sozialismus, sondern setzten zugleich militärische Traditionen der internationalen Arbeiterklasse fort und hoben sie in Gestalt der sozialistischen Waffenbrüderschaft auf eine neue, höhere Stufe.

Das entscheidende Glied unter den vielfältigen freundschaftlichen Beziehungen der

42 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 404.